



Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Brunsbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23 Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), der §§ 20-23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23 Jan. 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.06.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
3. Gemeindestraßen
4. Sonstige öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, schriftlich zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. Eine maßstabsgerechte Zeichnung;
2. Eine Beschreibung;
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird individuell nach Art und Umfang der Sondernutzung festgelegt. Die Sicherheitsleistung beträgt mind. DM 2.000,00 (ab 01.01.2002 € 1.025,00) . Diese kann wahlweise in bar - banküblich verzinst - oder in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt werden.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder (z. B. auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste, Gewerbeschilder etc.);
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

(1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger wiederhergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Fahrbahnen, von Geh- und Radwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben) so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde von demjenigen zu erstatten, der diese Aufwendungen verursacht hat. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Wer eine Straße aus Anlass ihrer Inanspruchnahme im Sinne dieser Satzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigungen oder Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde nach Wahrung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Beschädigungen oder Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dafür wird die Sicherheitsleistung gegebenenfalls mit herangezogen.

§ 8
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9
Sonstige Vorschriften

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über Sondernutzungen bleiben unberührt.
- (2) Im übrigen gelten die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunsbek, den 16.06.2001

Olaf Beber
(Bürgermeister)